



## Bürgerversammlung

An die Bürgerschaft des Stadtteils Unterreichenbach ergeht hiermit gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) die

**Einladung zu einer Bürgerversammlung  
für Montag, 17. November 2014, um 19:30 Uhr,  
im Feuerwehrhaus Unterreichenbach, Volkachstraße 16.**

**Vorsitz:** Oberbürgermeister Thürauf

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Diskussion  
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur die im Bürgerversammlungsbereich wohnhaften Bürgerinnen und Bürger das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Der Bürgerversammlungsbereich X ist identisch mit dem gesamten Stadtteil Unterreichenbach. Die Gerhartstraße und die Straße Am Wiesengrund bilden die östliche Grenze des Versammlungsbezirks.

Stadt Schwabach, 02.10.2014

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

## Straßensperrung

### Leitelshofer Weg

Der Leitelshofer Weg wird zwischen der Regelsbacher Straße und der Wasseraufbereitungsanlage und Hochbehälter Brünst aufgrund von Aufgrabungen für eine Kabelverlegung vom 24.11.2014 bis voraussichtlich 05.12.2014 abschnittsweise für den Gesamtverkehr gesperrt. Die Zufahrt zum Trimm-Dich-Pfad ist während dieser Zeit nicht möglich. Der Anwohnerverkehr wird soweit wie möglich aufrechterhalten.

Stadt Schwabach, 30.10.2014  
i.V.

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Am 15.11.2014 wird die IV. Vierteljahresrate 2014 für  
Gewerbsteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.**

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d. h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter [www.schwabach.de/onlineservice/formulare](http://www.schwabach.de/onlineservice/formulare) der Stadt Schwabach/Kassenwesen abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

**Hinweis zur Grundsteuer:**

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstücks auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz).

Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Stadt Schwabach 06.11.2014  
I.V.

Sascha Spahic  
Stadtkämmerer

**Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schwabach (Taxitarifordnung – TTO)**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund § 51 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 29 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerkW) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Verordnung:

**§1 - Geltungsbereich**

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Schwabach als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrbereiches der nachstehende Tarif.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Schwabach, der Städte Nürnberg und Fürth sowie der Landkreise Ansbach, Fürth, Neumarkt, Nürnberger Land und Roth.

*Fortsetzung Seite 3*

*Fortsetzung von Seite 2*

**§ 2 – Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundpreis ist der Preis, der bezahlt werden muss, wenn ein Taxi zum Zweck der Ausführung eines Fahrauftrages den Standplatz verlassen hat und der Fahrauftrag entweder zurückgenommen wird oder der Fahrauftrag sich auf eine Fahrstrecke von weniger als 66,67 m bezieht.
- (2) Fahraufträge sind Fahrten, die vom Standpunkt aus zu einem Ziel durchgeführt werden oder durch Bestellung des Taxis zu einem Einsteigeort veranlasst werden und von dort aus an einem Ziel enden.

**§ 3 – Fahrpreis**

(1) Der Fahrpreis errechnet sich – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen – wie folgt:  
Der Grundpreis beträgt Euro 2,80, darin ist eine Fahrleistung von 66,67 m enthalten.

Der Preis für den ersten Kilometer beträgt Euro 3,00, demnach werden pro 66,67 m (1 Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.

Der Preis für den zweiten Kilometer beträgt Euro 2,40, demnach werden pro 83,33 m (1 Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.

Der Preis für den dritten Kilometer beträgt Euro 1,70, demnach werden pro 117,65 m (1 Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.

Der Preis für den vierten und jeden weiteren Kilometer beträgt Euro 1,40, demnach werden pro 142,86 m (1 Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen, abhängig von der Kilometerstaffelung 8,3 km/h, 10,4 km/h, 14,7 km/h und 17,9 km/h.

(2) Der Grundpreis fällt bei Abschluss eines Beförderungsauftrages nur einmal an. Die Preise für Fahrstrecken und Wartezeiten werden laufend addiert.

(3) Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltzeit Euro 25,00 je Stunde (Euro 0,20 je 28,8 s).

(4) Im Pflichtfahrbereich (ausgenommen Schwabach) werden folgende Anfahrspreise erhoben:

Rednitzhembach Euro 5,00

Katzwang Euro 5,00

Gustenfelden Euro 5,00

Kottensdorf Euro 5,00

Neuses Euro 5,00

Rudelsdorf Euro 10,00

Barthelmesaurach Euro 10,00

Schwanstetten Euro 10,00

Kammerstein Euro 10,00

Wendelstein Euro 15,00

Roth Euro 15,00

Orte im Pflichtfahrbereich, die in dieser Auflistung nicht erfasst sind, sind nach dem normalen Taxitarif anzufahren. Eine Anfahrt wird nur fällig wenn die besetzte Fahrt nicht in das Stadtgebiet Schwabach hinein oder hindurch führt.

(5) Für die Bestellung eines Kombifahrzeuges oder eines Großraumfahrzeuges mit mehr als 4 Fahrgastsitzplätzen wird ein Zuschlag von Euro 5,00 erhoben.

**§ 4 - Gepäck, Tiere**

(1) Die Beförderung von Gepäck des Fahrgastes erfolgt unentgeltlich.

(2) Gleiches gilt für die Beförderung von Tieren, die ein Fahrgast mitführt.

**§ 5 - Errechnung des Fahrpreises**

(1) Die vorstehend festgesetzten Fahrpreise sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Die Errechnung des zu entrichtenden Gesamtfahrpreises hat innerhalb des Pflichtfahrbereiches durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) zu erfolgen, der eingeschaltet werden muss. Als Entgelt darf nur der Betrag gefordert werden, der nach dieser Verordnung richtig berechnet und auf der Taxameteruhr angezeigt ist. Die Taxameteruhr darf bei Bestellfahrten erst dann eingeschaltet werden, wenn sich der Fahrer am Einsteigeort beim Besteller gemeldet hat, sonst mit dem Einsteigen des Fahrgastes.

(3) Bei Fahrten über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Entgelt für den Streckenanteil außerhalb des Pflichtfahrbereiches frei zu vereinbaren. Das Entgelt für die gesamte Fahrstrecke muss mindestens so hoch sein wie der Preis, der auf der Taxameteruhr beim Verlassen des Pflichtfahrbereiches angezeigt wird; vorher darf die Taxameteruhr nicht abgestellt werden.

*Fortsetzung Seite 4*

Fortsetzung von Seite 3

#### § 6 – Störung der Taxameteruhr

- (1) Bei Störung der Taxameteruhr ist neben dem Grundpreis der Fahrpreis nach den zurückgelegten Wegkilometern zu berechnen. Je angefangenen Kilometer werden Euro 1,50 berechnet.
- (2) Eine Wartezeit wird nur berechnet, wenn sie länger als 3 Minuten dauert. Für die darüber hinausgehende Zeit werden je angefangene 3 Minuten Euro 1,25 berechnet.
- (3) Taxiunternehmer und Taxifahrer sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung einer gestörten Taxameteruhr zu sorgen.

#### § 7 – Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.

#### § 8 – Mitführungs-, Vorzeige- und Quittungspflicht

- (1) In jedem Taxi ist ein Exemplar dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke, Ordnungsnummer sowie Namen und Betriebssitz des Unternehmens zu erteilen.

#### § 9 – Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schwabach vom 01.06.2012 außer Kraft.

Stadt Schwabach, 29.10.2014

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

### **Der Bebauungsplan W-1-69, 4. Änderung für den Bereich Georg-Krafft-Straße tritt in Kraft**

Das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 26.09.2014 abgeschlossen. Der Bebauungsplan W-1-69, 4. Änderung besteht aus dem Planblatt mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, jeweils ausgefertigt am 21.10.2014. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan W-1-69, 4. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich. Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan W-1-69 tritt damit außer Kraft.

Der Flächennutzungsplan wird in dem o. g. Teilbereich nach dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise zur Satzung

#### 1) gemäß § 44 (5) BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

(2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Stadt Schwabach, 21.10.2014

I.V.

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

### **Satzungsbeschluss zur 3. Änderungssatzung zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „SAN 0 - Altstadt Schwabach“**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. September 2014 die 3. Änderungssatzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „SAN 0 - Altstadt Schwabach“ beschlossen.

Gemäß § 143 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 235 und § 10 BauGB wird dieser Satzungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderungssatzung zum Sanierungsgebiet „SAN 0 - Altstadt Schwabach“ umfasst den Nachtrag der Grundstücke an der Petzoldstraße mit den Flurnummern 569/2 und 569/3, beide Gemarkung Schwabach (siehe auch Lageplan).

Die 3. Änderungssatzung wird zusammen mit ihren Anlagen

- Plan mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung vom 14.08.2014

im Referat für Stadtplanung und Bauwesen archivmäßig verwahrt.

Auskunft und Einsicht über den Inhalt der Sanierungssatzung kann jedermann im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 1. OG, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Zimmer 115, Telefon 09122 860-529 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderungssatzung zu der Sanierungssatzung „SAN 0 - Altstadt Schwabach“ in Kraft.

Stadt Schwabach, 24.10.2014

I.V.

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

Fortsetzung Plan Seite 6



**Satzung zur 3. Änderung der Satzung Über die räumliche Festlegung "Sanierungsgebiet 0 - Altstadt Schwabach"**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 795), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 386), und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur **räumlichen Festlegung "Sanierungsgebiet 0 - Altstadt Schwabach"**

Anlage 3 der Satzung (Plan zu den Grenzen des Sanierungsgebietes) erhält folgende Fassung:

**Art. 2**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.  
Schwabach, den 03.11.2014

Thürnau  
Oberbürgermeister

- Abgrenzung SAN 0
- Änderungsbereich

Diese 3. Änderungssatzung der Sanierungssatzung Sanierungsgebiet "SAN 0 - Altstadt Schwabach" besteht aus folgenden Teilen:  
- Satzungstext  
- Plan mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches vom 14.08.2014  
- Plan mit der Ausgestaltung.

Schwabach, den 03.11.2014 R 4 Art. 41  
Stadt Schwabach

.....  
Stadtbaurat

Die 3. Änderungssatzung der Sanierungssatzung wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2014 beschlossen.  
Der Beschluss wurde gemäß § 143 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 235 und § 10 BauGB im Amtsblatt der Stadt Schwabach am 07.11.2014 öffentlich bekanntgemacht.  
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Art. 41  
Schwabach, den 10.11.2014  
Stadt Schwabach

.....  
Stadtbaurat

NR.	1	Erhöhung Fl.Nr. 569/2, 569/3	04.08.2014	Lang
ART DER ÄNDERUNG			DATUM	NAME

**REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN**  
AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG  
Alteschloßplatz-Straße 68, 91736 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de



**Abgrenzung des geänderten räumlichen Geltungsbereiches Sanierungsgebiet "SAN 0" - Altstadt Schwabach**

PLANZEICHNUNG	ANFÜHRUNG	PROJEKTIERUNG
Abgrenzung des geänderten räumlichen Geltungsbereiches Sanierungsgebiet "SAN 0" - Altstadt Schwabach	PLANUNG Kai Müller GEZEICHNET Dipl.-Ing. VEREINSLING Schwabach, den 14.08.2014	Tel.: 09141 9111-11 Kai.Mueller@schwabach.de
Ausfertigung	MASSSTAB	PLANKR.
		1
	PLANKRUNDLAGE	DKR Stand Juli 2014

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A**

**1. Auftraggeber:**  
 Stadt Schwabach  
 Referat für interne Dienste und Schulen  
 Albrecht-Achilles-Straße 6/8  
 91126 Schwabach

**2. a. Ort der Ausführung:**  
 Erweiterung Christian-Maar-Schule  
 Galgengartenstr. 3  
 91126 Schwabach

**2. b. Art und Umfang der Leistung:**

**Gewerk Rohbauarbeiten**

Baugruben- u. Fundamentaushub 1500 m<sup>3</sup>  
 Stahlbetonbodenplatte 740 m<sup>2</sup>  
 Stahlbetondecken 1750 m<sup>2</sup>  
 Stahlbetonwände 146 m<sup>3</sup>  
 Betonstahl 143.000 kg  
 Mauerwerk 330 m<sup>3</sup>  
 Leerrohre in Beton 650 lfm  
 Grundleitungen 160 lfm  
 Kanalgraben f. Abwasserleitungen 160 lfm  
 Fundamente 230 lfm  
 Bandstahl, V4A 200 lfm

**Gewerk Dachabdichtung / Spengler**

Dachabdichtung 890 m<sup>2</sup>  
 Gefälledämmung 860 m<sup>2</sup>  
 Dampfsperre 890 m<sup>2</sup>  
 Attikableche 180 lfm  
 Blechverwahrungen 50 lfm  
 Holzbohlen 180 lfm

**3. Ausführungszeit:**

**Gewerk Rohbauarbeiten**

Beginn der Leistung ca. 10. KW 2015

**Gewerk Dachabdichtung / Spengler**

Beginn der Leistung ca. 21. KW 2015

**4. Submissionstermin:**

Gewerk Rohbauarbeiten	10.12.2014, 10 Uhr
Gewerk Dachabdichtung / Spengler	10.12.2014, 10:30 Uhr

**5. a. Anforderung der Unterlagen bei:**

Referat für Stadtplanung und Bauwesen  
 Vergabestelle  
 Albrecht-Achilles-Straße 6/8  
 D-91126 Schwabach  
 Fax: 09122/860-503, E-Mail: vergabestelle@schwabach.de

**Bewerbungsschluss: Freitag, 21. November 2014**

Verdingungsunterlagen werden ab **Dienstag, 25. November 2014** versandt.

Fortsetzung Seite 8

*Fortsetzung von Seite 7*

**b. Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:**

Gewerk Rohbauarbeiten	20,- €
Gewerk Dachabdichtung / Spengler	15,- €

Der Versand der Leistungsverzeichnisse erfolgt nur an Wettbewerbsteilnehmer, die die Schutzgebühr per Verrechnungsscheck – ausgestellt an die Stadt Schwabach – „Erweiterung Christian-Maar-Schule“ sowie Bezeichnung des Gewerkes bezahlt haben.

- 6.** Der vollständige Bekanntmachungstext ist der Veröffentlichung des Bay. Staatsanzeigers vom 7. November 2014 zu entnehmen.

Stadt Schwabach, 29.10.2014

I.V.

Frank Klingenberg  
Referent für Interne Dienste und Schulen